

Beschluss vom 8. Mai 2018

**Kleine Anfrage 2018/16  
betreffend Steuervorlage 17**

In einer Kleinen Anfrage vom 28. März 2018 stellt Peter Neukomm Fragen zum regierungsrätlichen Fahrplan zur kantonalen Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17).

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

*Vorbemerkung*

Wie bei der Unternehmenssteuerreform III (USR III) beschäftigte sich der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen auch bei der SV17 frühzeitig und intensiv mit der kantonalen Umsetzung und beriet die Vorgehensweise.

Am 6. September 2017 gab der Bund die SV17 in die Vernehmlassung. Als der Regierungsrat am 28. November 2017 seine Stellungnahme hierzu verabschiedete, bekannte er sich mit einer Medienmitteilung zugleich zu den Eckwerten der kantonalen Umsetzungsstrategie. Um den Wirtschaftsstandort Schaffhausen zu stärken und um international wettbewerbsfähig zu bleiben, strebt der Regierungsrat als Kernelement unverändert eine zukünftige Gesamtsteuerbelastung von effektiv 12 bis 12.5 % für alle Unternehmen an. Davon profitieren nicht nur die von der Abschaffung der Steuerprivilegien betroffenen Gesellschaften, sondern alle juristischen Personen. Weitere Massnahmen der kantonalen Unternehmenssteuerreform sind die Einführung einer Patentbox und eine Dividendenbesteuerung von 70 %. Eine Gesamtentlastungsbegrenzung von zunächst 60 % soll die Entlastung massvoll limitieren. Die zusätzlichen Mittel aus der direkten Bundessteuer der juristischen Personen sollen zu 45 % an die Gemeinden fließen. Zudem sollen die natürlichen Personen – nebst der vom Bund vorgeschlagenen Erhöhung der Kinderzulage – durch eine Erhöhung des Versicherungsabzugs entlastet werden.

Am 23. Januar 2018 informierte der Regierungsrat noch näher über die finanziellen Auswirkungen für den Kanton Schaffhausen. Mit der beschriebenen Umsetzungsstrategie wird die SV17 finanziell tragbar sein. Zwar muss während der ersten fünf Jahre wegen der Übergangsbestimmungen noch mit Steuermindereinnahmen gerechnet werden. Eine bereits geschaffene finanzpolitische Reserve wird den Kantonshaushalt aber stabil behalten. Längerfristig ist mit Steuermehreinnahmen für den Kanton zu rechnen. Die Senkung des Gewinnsteuersatzes wird fi-

nanziert durch die höhere steuerliche Belastung der heute privilegiert besteuerten Statusgesellschaften, durch die Erhöhung der Dividendenbesteuerung sowie durch den erhöhten Anteil an der direkten Bundessteuer. Die zusätzlichen Mittel aus der Direkten Bundessteuer der juristischen Personen sollen zu 45 Prozent an die Gemeinden fließen.

1. *Wie plant der Regierungsrat sein Vorgehen bei der kantonalen Umsetzung der SV17?*
2. *Wie gewährleistet der Regierungsrat bei der kantonalen Umsetzung der SV17 den Einbezug der massgeblichen Akteure, um seine Vorlage möglichst breit abstützen zu können? Wird es, wie in anderen Kantonen, dazu eine Vernehmlassung geben und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?*

Der Bundesrat hat am 21. März 2018 die Botschaft zur SV17 verabschiedet, in der Absicht, dass die parlamentarische Beratung bereits in der Herbstsession 2018 abgeschlossen werden kann. Wird kein Referendum ergriffen, dürfte der Hauptteil der Massnahmen ab 2020 in Kraft treten. Zeitgleich soll die kantonale Umsetzungsvorlage in Kraft treten.

Im Wissen darum definierte der Regierungsrat bereits im November 2017 folgendes Vorgehen: Noch im alten Jahr wurden die National- und Ständeräte über die kantonale Strategie informiert und mit den Anliegen des Kantons Schaffhausen betraut. Aktuell wird anhand der Botschaft sowie des Ergebnisberichtes vom 28. März 2018 die kantonale Strategie überprüft und das Informationsmaterial aufbereitet. Der Einbezug der Gemeinden, Fraktionen und Wirtschaftsverbände wird schwergewichtig im dritten Quartal 2018 in Rahmen einer direkten Projektvorstellung durch das Finanzdepartement, die Kantonale Steuerverwaltung und die Wirtschaftsförderung bei den erwähnten Gremien erfolgen. Auch wird die Öffentlichkeit näher informiert werden, so insbesondere anlässlich des jährlichen Mediencafés zur Steuerstatistik. Dies hat den Vorteil, dass unterschiedliche Anliegen diskutiert und ihre Auswirkungen vertieft geprüft werden können. Die Erkenntnisse aus diesen Gesprächen sollen in den Entwurf einer Vernehmlassungsvorlage zur kantonalen Umsetzung der SV17 einfließen. Sobald der Bundesbeschluss gefällt sein wird, wird der Regierungsrat ein Vernehmlassungsverfahren zur kantonalen Umsetzungsvorlage durchführen. Eine frühere Unterbreitung erachtet der Regierungsrat nicht für zweckdienlich, weil infolge allfälliger Änderungen bei der Bundesvorlage Korrekturen bei der kantonalen Umsetzungsvorlage notwendig werden könnten.

Schaffhausen, 8. Mai 2018

DER STAATSSCHREIBER

  
Dr. Stefan Bilger